

# Beschluss Nr.: 846/2012

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	27.06.2012						
Finanzausschuss Hohe Börde	23.07.2012						
Hauptausschuss Hohe Börde	11.09.2012						
Gemeinderat Hohe Börde	18.09.2012						

## GEGENSTAND:

Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Hohenwarsleben (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung).

## BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat Hohe Börde beschließt die Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Hohenwarsleben (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) **rückwirkend zum 01.01.2012.**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche  
0,19 €/Jahr.

Auf die Nachkalkulation 2009 bis 2011 und Vorkalkulation 2012 bis 2014 als Anlage wird verwiesen.

## Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jähr. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungsermächtigung
€	€	€	€			€
Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	20.406,00 €	70107/1100	€			€
Gefertigt: Fr. Hasenkrug	Amt: Bauamt	Struktur: Amt 60	Aktenzeichen: 60.25	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

## Gesetzliche Grundlage:

§§ 6,7,8,44 und 91 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)  
§ 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

## Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum für die Kostenermittlung von Niederschlagswassergebühren für die Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Hohenwarsleben endete am 31.12.2011.

Gemäß § 5 (2b) Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen sollte. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

### Sachverhalt:

Aus dem Jahr 2008 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 1.219,57 € übernommen.

Um die Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2012 bis 2014 ermitteln zu können, ist dieser Betrag in Höhe von 1.219,57 € auf die tatsächliche Kostenermittlung auf die Jahre 2009 bis 2011 (Nachkalkulation-Anlage 3) aufzuteilen.

Die tatsächliche Kostenermittlung der Jahre 2009 bis 2011 wurde mit 30.746,01 € ermittelt (Nachkalkulation-Anlage 3).

Durch die Verrechnung der Kostenüberdeckung (1.219,57 €) aus dem Jahr 2008 mit den tatsächlichen Kosten (30.746,01 €) der Jahre 2009 bis 2011 erhöhte sich der Kostenüberschuss auf 31.965,58 €.

Diese aktuelle Kostenermittlung in Höhe von 31.965,58 € ist in der Neukalkulation für die Jahre 2012 bis 2014 vorzutragen (Vorkalkulation-Anlage 4), um die neue Niederschlagswassergebühr pro m<sup>2</sup> und Jahr zu ermitteln.

In der Neukalkulation sind die voraussichtlichen Kosten für die Jahre 2012 bis 2014 zu schätzen (Kostenteilung-Anlage 4.1 bis 4.3).

Die Abschreibung des Anlagevermögens ist unter Berücksichtigung notwendiger Investitionen zu ermitteln.

Ab 2012 wurde für die Eigenkapitalverzinsung entsprechend des Durchschnittes zu den Niederschlagswassergebührenzählenden Ortsteilen bzgl. der Gebietsreform gebildet und mit 2,55 % festgesetzt. Dieser Wert wurde bei der Vorkalkulation 2012 bis 2014 berücksichtigt und liegt somit deutlich unter der möglichen Grenze von 6 %.

Mit der neuen Kalkulation ergibt sich eine jährliche Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,19 €/m<sup>2</sup>.

**Anlage**

- Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Hohenwarsleben (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)
- Nach- und Vorkalkulation 2009 bis 2014